

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. **Formelle Rechtskraft**
2. **Risiken - Absicherung der möglichen Schäden**
3. **§ 709 S. 1 - § 711 S. 1**
4. **§ 708 Nr. 11, 1. Alt.**
5. **§ 709 S. 2**
6. **§ 711 S. 2**
7. **Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.**
8. **Ablaufplan**

vollstreckbare Urteile

in erster Instanz

rechtskräftige Urteile

§ 704, 1.Var.

vorläufig vollstreckbare Urteile

§ 704, 2. Var.

- **ab formeller Rechtskraft**, § 705
- **VU: 2 Wochen**, §§ 338, 339
- **alle and. Urteile: 1 Monat**, §§ 511, 517
auch z.B. Anerkenntnisurteile oder Urteile ≤ 600 €
- **Rechtskraftzeugnis**, § 706
- **in der Zwischenzeit**
und während des Einspruchs-/Berufungsverfahrens
„vorläufige“ Vollstreckung möglich,
falls dem „Sieger“ dies im Tenor ermöglicht wurde, Arg. § 704, 2. Var.
„Sieger“:
 - Kläger hinsichtlich der Hauptsache
 - Kläger hinsichtlich der Kosten
 - Beklagter hinsichtlich der Kosten
 - Beklagter bei Widerklage....„Sieger“ = (potenz.) Vollstreckungsgläubiger

- **grdsätzlich alle**

Arg. § 708 (ohne SiL) bzw. § 709 (gegen SiL)

... 3. „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar“

Arg. § 708 (ohne SiL) bzw. § 709 (gegen SiL)

... 3. „**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar**“

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

- **Risiken:**
 - **Vollstr. erfolgt i.E. ev. zu Unrecht**
 - **nach erfolgr. Einspruch/Berufung scheitert die Rückabwicklung der Vermögensverschiebung:**
 - * **Geldvollstreckung: Insolvenzrisiko beim Vollstreckungsgläubiger**
 - * **Herausgabevollstreckung: Sache ist weg / zerstört**
 - **trotz erfolgreicher Rückabwicklung ist ev. ein Schaden entstanden**
 - * **Geldvollstreckung: z.B. Kosten für Kreditaufnahme**
 - * **Herausgabevollstreckung: z.B. Kosten für Mietwagen**
z.B. Umzugskosten bei Räumungsvollstreckung

- **Absicherung der drohenden Schäden?**

SE-AGL § 717 II

BGH NJW 2011, 2518 Rz. 10:

„§ 717 II ... beruht auf dem allgemeinen Rechtsgedanken, dass die Vollstreckung aus einem noch nicht rechtskräftigen Urteil auf Gefahr des Gläubigers erfolgt. Hat der Beklagte auf Grund gerichtlicher Anordnung einen Eingriff in seinen Handlungs- und Vermögensbereich dulden müssen, der sich nach weiterer Überprüfung als unbegründet herausstellt, entspricht es gebotener Risikoverteilung, dass den Schaden aus solcher erlaubter, aber gefahrbeladener Ausübung derjenige trägt, der seine Interessen auf Kosten des anderen verfolgt. Es handelt sich um einen Fall der **Gefährdungshaftung, weil die Rechtsfolge an ein ausdrücklich vom Gesetz erlaubtes Verhalten anknüpft. Ob der Kläger mit einem endgültigen Bestand des Titels gerechnet hat und rechnen konnte oder nicht, ist unerheblich.“**

SE-AGL § 717 II

- **Risiken:**
 - **Vollstr. erfolgt i.E. ev. zu Unrecht**
 - **nach erfolgreichem Einspruch/Berufung scheitert die Rückabwicklung der Vermögensverschiebung:**
 - * **Geldvollstreckung: Insolvenzrisiko beim Vollstreckungsgläubiger**
 - * **Herausgabevollstreckung: Sache ist weg / zerstört**
 - **trotz erfolgreicher Rückabwicklung ist ev. ein Schaden entstanden**
 - * **Geldvollstreckung: z.B. Kosten für Kreditaufnahme**
 - * **Herausgabevollstreckung: z.B. Kosten für Mietwagen
z.B. Umzugskosten bei Räumungsvollstreckung**

● **Absicherung der drohenden Schäden?**

SE-AGL § 717 II

- **ein auf SE gerichteter Titel ist nur dann was „wert“, wenn der Anspruchsgegner (= Vollstr-Gläubiger) auch liquide ist**
SiL für den möglichen SE-Anspruch durch Bankbürgschaft / Geldhinterlegung (§ 108) geboten?
Oder zumindest Möglichkeit, die ZV gegen eine selbst zu erbringende SiL abwenden zu können?
- **bestimmte „Schäden“ sind mit Geld nicht auszugleichen**
Abwendungsmöglichkeit des Vollstreckungsschuldners geboten?

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, den VW Golf... an den Kläger herauszugeben und zu übereignen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 709 S. 1

Abgrenzung:
§ 708 Nr. 11

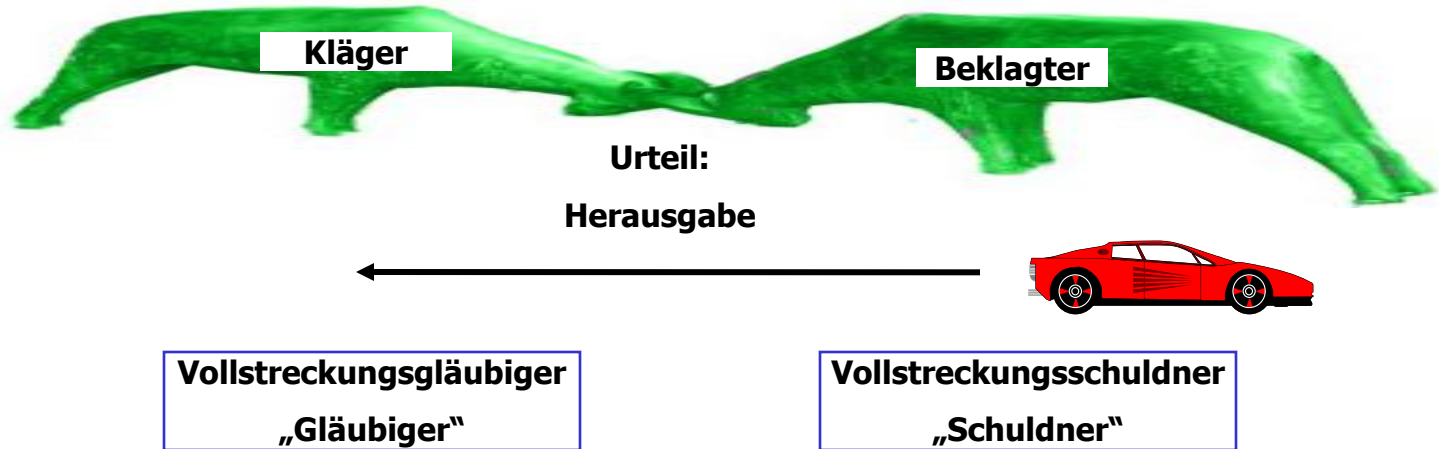
§ 711 S. 1

**3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar
gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
X-EUR.**

Wie hoch muss die SiL sein?

**SiL für den möglichen SE-Anspruch durch Bankbürgschaft / Geldhinterlegung (§ 108) geboten?
Oder zumindest Möglichkeit, die ZV gegen eine selbst zu erbringende SiL abwenden zu können?**

vorläufige Vollstreckbarkeit



Auftrag § 883 an GV:

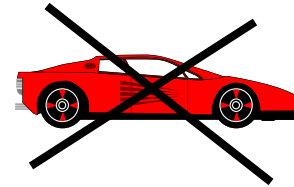
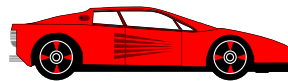
1. Wegnahme
2. Übergabe

Sicherung



§ 362

Wegnahme

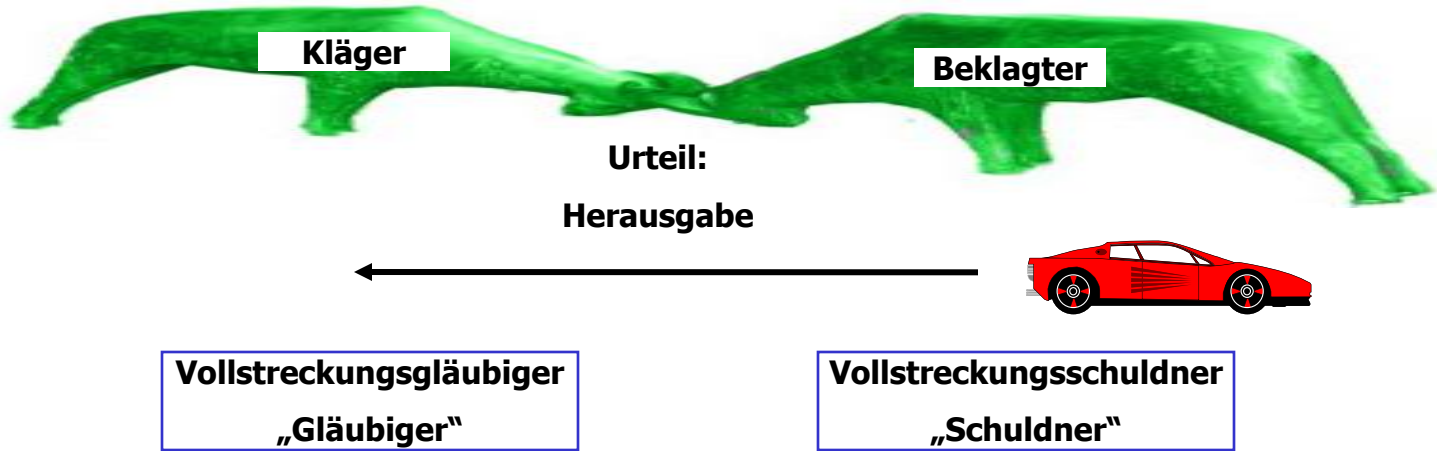


**Bekl. kann den PKW
nicht mehr zerstören
oder „wegschaffen“**

möglicher Schaden für Beklagten:

Mietwagenkosten

vorläufige Vollstreckbarkeit



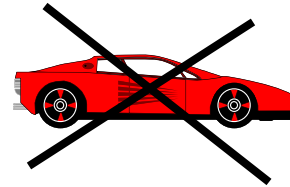
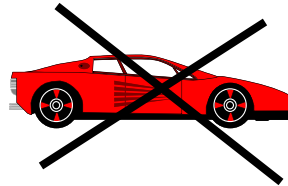
Auftrag § 883 an GV:

1. Wegnahme
2. Übergabe

Sicherung
Übergabe



§ 362



möglicher Schaden für Beklagten:

Mietwagenkosten

und / oder

endgültiger Verlust Sache

-> SiL § 709 S. 1: mgl. Schäden abdecken

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, den VW Golf... an den Kläger herauszugeben und zu übereignen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 709 S. 1

Abgrenzung:
§ 708 Nr. 11

§ 711 S. 1

**3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar
gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
X-EUR.**

gegen **eine vom Kläger** zu erbringende
Sicherheitsleistung in Höhe von X-EUR.

Wie hoch muss die SiL sein?

Wenn der Kläger die SiL gegenüber dem GV nachweist (§ 751 II),
könnte er die „vorläufige“ ZV betreiben

Falls er kein Geld für SiL hat: ev. Antrag § 710

Falls der Bekl. Einspruch/Berufung eingelegt hat, hätte er die
Möglichkeit, die einstweilige Einstellung der ZV zu beantragen
(§ 719), muss dann aber grds. selbst eine Sicherheit leisten

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

**Der Beklagte darf die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung in Höhe von
X-EUR abwenden** **Abwendungs-SiL**

Wie hoch muss die SiL sein?

Pkw bleibt beim Bekl. -> Verlustrisiko für Kläger?
-> Mietwagenkosten Kläger?

**wenn nicht der Kläger vor der
Vollstreckung Sicherheit in Höhe von X-
EUR leistet.** **Gegen-SiL**

Wie hoch muss die SiL sein?

Pkw wird Kl. übergeben -> Verlustrisiko für Bekl.?
-> Mietwagenkosten Kläger?

Der Kläger könnte also letztlich die ZV erzwingen

**Ausnahme: bei einem Antrag nach § 712
oder bei einem Antrag nach § 719**

**SiL für den möglichen SE-Anspruch durch Bankbürgschaft / Geldhinterlegung (§ 108) geboten?
Oder zumindest Möglichkeit, die ZV gegen eine selbst zu erbringende SiL abwenden zu können?**

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

Was kommt wann zur Anwendung?

§ 709

S. 1: „nicht Geld“
S. 2: „Geld“

> 1.250,00 EUR

Abgrenzung:

§ 708 Nr. 11

1. Var.

Wert der Verurteilung
in der Hauptsache

§ 711

S. 1: „nicht Geld“
S. 2: „Geld“

≤ 1.250,00 EUR

Zuständigkeitsstreitwert maßgeblich
bezogen auf den ausgeurteilten Teil

- **wegen einer Geldforderung:** nur Hauptsacheforderung i.S.v. § 3 maßgeblich
nicht: mit ausgeurteilte Zinsen, Kosten („Geschäftsgebühr“) i.S.v. § 4
- **wegen sonstiger Leistungen:**
 - Herausgabevollstreckung bew. Sache (§ 883): Wert des Gegenstandes, § 6
idR Angaben dazu in der Klageschrift, § 253 III Nr. 2
 - vertretbare Handlungen (§ 887): ...
 - unvertretbare Handlungen (§ 888): ...
 - Duldung/Unterlassung (§ 890): ...
 - Gestaltungsurteile (§ 767/§ 771): ...s. Th/P § 3
- **bei objektiver Klagehäufung:** Addition der Werte der Einzelverurteilung
auch wenn jeweils unter 1.250,00 EUR
sofern jeweils eine „Hauptsacheforderung“
 - Verurteilung Zahlung Re X 500,00 € + Re Y 800,00 €
 - Verurteilung Herausgabe Fahrrad X 500,00 € + Mofa Y 800,00 €

2. Var.

Siehe 7.: Kostenvollstreckung

Was kommt wann zur Anwendung?

§ 709

§ 711

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

≤ 1.250,00 EUR

keine Abwendungsanordnung:

§ 713

Wert des Beschwerdegegenstandes,
§ 511 II, voraussichtlich nicht erreicht

≤ 600,00 EUR

für beide Parteien

Beispiel: Klage Herausgabe PKW (Wert 800,00 €) + Herausgabe Anhänger (Wert 500,00)

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Anhänger X (Wert 500,00 €) ... an den Kläger herauszugeben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- > bei Bekl. kann Anhänger (Wert 500,00) vollstreckt werden
- > Bekl. kann zulässig keine Berufung einlegen
- > vordergründig keine Abwendungsbefugnis für Bekl., weil anscheinend rechtskräftig
- > Kläger kann aber wegen Klageabweisung PKW (800,00) Berufung einlegen
- > Bekl. kann sich dann der Berufung anschließen (auf § 511 II kommt es nicht an), § 524
- > Urteil gegen Beklagten kann also u.U. noch angefochten werden
- > **Voraussetzung von § 713 nicht gegeben**

hM: Musielak-Lackmann § 713 Rdn. 3 mwNachw; im Th/P nicht kommentiert

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger > 1.250,00 + Zinsen + Nebenk zu zahlen.

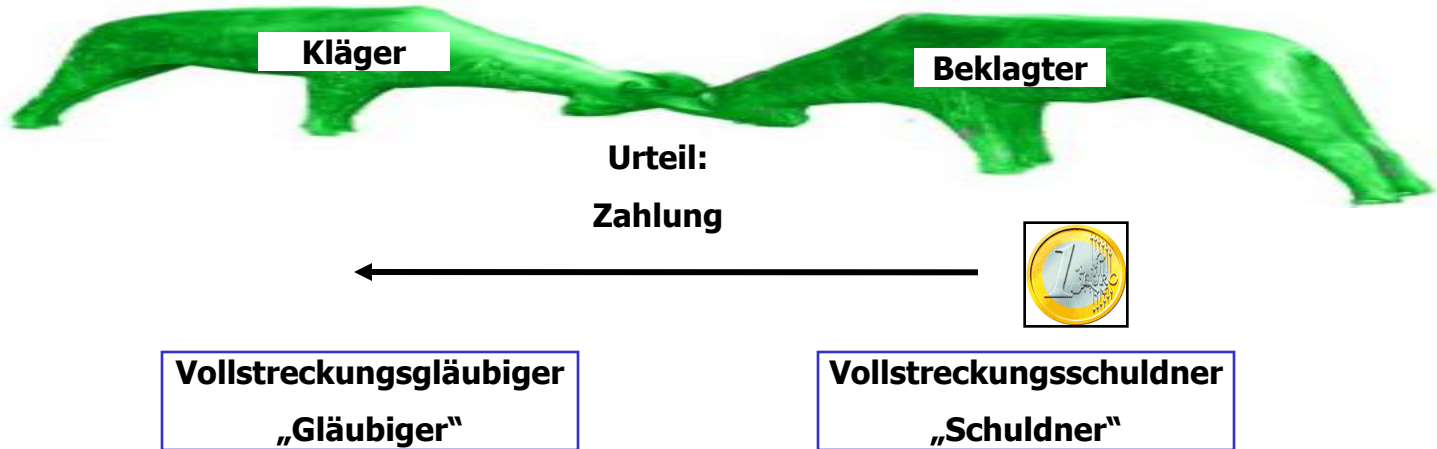
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 709 S. 2

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

gegen Sicherheitsleistung in Höhe von **Wie hoch muss die SiL sein?**

vorläufige Vollstreckbarkeit



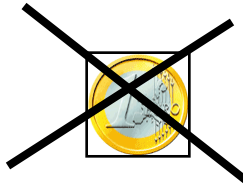
Auftrag § 808 ff. an GV / Antrag §§ 828, 835 an Rpfl:

1. „Pfändung der Sache“ § 808 / Forderungspfändung § 829
2. Erfüllung, §§ 815, 817 / § 835 iVm Zahlung durch Drittschuldner

Sicherung
„Übergabe“



Kl. kann Geld
verbrauchen oder
„weschaffen“



Bekl. kann Geld nicht
mehr verbrauchen
oder „weschaffen“

§ 362

möglicher Schaden für Beklagten:

Kreditkosten

und / oder

endgültiger Verlust Sache

-> SiL § 709 S. 1: mgl. Schäden abdecken

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger > 1.250,00 + Zinsen + Nebenb zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 709 S. 2

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

gegen Sicherheitsleistung in Höhe von **Wie hoch muss die SiL sein?**

? ~~110~~ % des jeweils zu vollstreckenden Betrages

Was ist der „jeweils zu vollstreckende Betrag“?

- aus d. Sicht des GV alles was vollstreckt = „beigetrieben“ werden soll, also was vom Vollstreckungsauftrag umfasst ist

= Hauptforderung + ausgerechnete Zinsen + Nebenforderungen (z.B. titulierte Geschfgeb.)

- Wenn der Kläger die SiL gegenüber dem GV nachweist (§ 751 II) könnte er die „vorläufige“ ZV (Geldvollstreckung) betreiben.

Falls der Kläger nur einen **Teilvollstreckungsauftrag** erteilen würde

z.B. um die RA-Vergütung gering zu halten oder um ein Zahlungsvereinbarung nach § 802b II S. 3 zu ermöglichen

müsste er Si nur in Höhe des „jeweils zu vollstreckenden Betrages“ leisten und nicht den gesamten ausgerichteten Betrag

- Der Kläger hätte aber auch die Möglichkeit, die sog. Sicherungsvollstreckung (§ 720a) zu betreiben.

Er bräuchte dann keine SiL zu erbringen, müsste aber

- zwei Wochen nach Zustellung des Urteils und der Klausel warten, § 750 III

- und es würde nur gepfändet, nicht aber an ihn ausgekehrt

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger $\leq 1.250,00 + \text{Zinsen} + \text{Nebenk}$ zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 711 S. 2

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von ~~110 %~~ des ~~aufgrund des Urteils~~ **jeweils zu vollstreckbaren Betrages abwenden**
vollstreckenden

wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von ~~110 %~~ **? 110 %** des **jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

- Wenn der Kläger die ZV (Geldvollstreckung) betreibt würde gepfändetes Geld nicht an ihn ausgekehrt (§ 720) und eine gepfändete Forderung würde nicht an ihn zur Einziehung überwiesen (§ 839).
 - > nur Sicherung, nicht Befriedigung
 - > Abwendungsbefugnis: nur Sicherung des Klägers absichern, nicht auch dessen Befriedigung
- Falls der Kläger eine **Teilvollstreckung** betreibt soll der Schuldner trotzdem „den aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrag“ (= alles was zugunsten des Klägers ausgeurteilt wurde) als Sicherheit leisten müssen?
 - > nein
 - > auf „jeweils zu vollstreckenden Betrag abstellen“

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger X-EUR + Zinsen + Nebenk. zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 709 S. 2

**3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar
gegen Sicherheitsleistung in Höhe des
jeweils zu vollstreckenden Betrages
beizutreibenden**

§ 711 S. 2

**3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar
Der Beklagte darf die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung in Höhe des
jeweils zu vollstreckenden Betrages
abwenden beizutreibenden**

**wenn nicht der Kläger vor der
Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leistet.**

alternativ: ...in Höhe von 110 % des
jeweils zu vollstreckenden Betrages

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

Beispiel: 1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der **Kläger** hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 709 S. 2

Abgrenzung:
§ 708 Nr. 11
1. Var.

§ 711 S. 2

Wert der Hauptsache

2. Var.

> 1.500,00 EUR

nur wegen Kosten

≤ 1.500,00 EUR

keine Abwendungsmöglichk.

≤ 600,00 EUR
Wert Hauptsache,
nicht Kosten

§ 713

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, den **VW Golf...** an den Kläger **herauszugeben** und zu übereignen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

§ 709 S. 1

§ 711 S. 1

> 1.250,00 EUR

≤ 1.250,00 EUR

§ 709 S. 2

§ 711 S. 2

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar,
wegen der Herausgabevollstreckung
gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
X-EUR
und wegen der Kostenforderung in
Höhe des jeweils zu vollstreckenden
Betrages.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
...

Beispiel: 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kl. X-EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kl. X-% und der Bekl. Y-% zu tragen.

§ 709 S. 2

§ 711 S. 2

beide können vollstrecken

- > Kl. wegen Hauptsache und Kosten
 - § 708 Nr. 11 1. Var. maßgeblich
- > Bekl. nur wegen Kosten
 - § 708 Nr. 11 2. Var. maßgeblich

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.3 vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Formelle Rechtskraft
2. Risiken - Absicherung der möglichen Schäden
3. § 709 S. 1 - § 711 S. 1
4. § 708 Nr. 11, 1. Alt.
5. § 709 S. 2
6. § 711 S. 2
7. Kostenvollstreckung - § 708 Nr. 11, 2. Alt.
8. Ablaufplan

sechs Schritte zur „richtigen“ vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Wer kann aus dem Urteil vollstrecken?

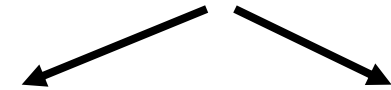
**Kläger als
Vollstreckungsgläubiger**

2. Liegt ein Fall § 708 Nr. 1-3 vor?

Wenn nein o. nur
z.T.



3. Liegt ein Fall § 708 Nr. 4-11 vor?



ja

ohne SiL vv,
aber

§ 711 S. 1/2

Ausn. § 713
beachten !

nein

§ 709 S. 1/2

gg SiL für vv
erklären

4. Liegt ein Vollstreckungsschutzantrag vor? (§§ 710, 711 S. 3, 712)

**Beklagter als
Vollstreckungsgläubiger**

5. Liegt ein Fall § 708 Nr. 4-11 vor?



ja

ohne SiL vv,
aber
§ 711 S. 1/2

Ausn. § 713
beachten !

nein

§ 709 S. 1/2
gg SiL für vv
erklären

6. Liegt ein Vollstreckungsschutzantrag vor? (§§ 710, 711 S. 3, 712)

...alles zusammengefasst:

auf jurref.de

oder in jedem anderen „Anleitungsbuch“

Übungsfälle

Formulieren Sie bitte den vollständigen Tenor (Hauptsacheentscheidung, Kostenentscheidung, vorläufige Vollstreckbarkeit). Jeweils sind die Parteien anwaltlich vertreten, es wird jeweils streitig verhandelt (also keine VU-Situation)

Fall 1: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 13.565,- EUR ein. Die Klage ist begründet.

Abwandlung: Der Kläger klagt zwei Forderungen in Höhe von 13.065,00 EUR und 500,00 EUR ein. Die Klage erweist sich jeweils als begründet.

Fall 2: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 30.000,- EUR ein. Die Klage erweist sich als unbegründet.

Fall 3: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 1.000,- EUR nebst 5 % Punkte über dem Basiszinssatz seit dem 10.01.2004 ein. Die Klage erweist sich als begründet.

Fall 4: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 14.000,- EUR ein. Die Klage erweist sich nur in Höhe von 12.000,- EUR als begründet.

Fall 5: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 400,- EUR ein. Die Klage ist begründet.

Fall 6: Der Kläger begehrt die Herausgabe eines PKW VW Golf mit der Fahrgestellnummer xyz 12345. Das Fahrzeug hat einen geschätzten Wert von 2.500,- Euro. Die Klage erweist sich als begründet.